



Göttinger Examenskurs

Juristische Fakultät

Fall 4: Lösung

B wendet sich in dem zu entscheidenden Fall gegen die letztinstanzliche Abweisung ihrer Unterlassungsklage gegen G und begehrt in der Sache die Auslistung eines sie betreffenden Suchergebnisses im Internet. In Betracht kommt eine Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG, welche Aussicht auf Erfolg hat, wenn sie zulässig und soweit sie begründet ist.

A. Zulässigkeit

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig, wenn die nachfolgenden Sachentscheidungsvoraussetzungen vorliegen.

I. Zuständigkeit

Das BVerfG ist für die Verfassungsbeschwerde gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG; §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG zuständig.

II. Beschwerdeberechtigung

Beschwerdeberechtigt ist jedermann (§ 90 Abs. 1 BVerfGG), also jeder, der fähig ist Träger von Grundrechten zu sein. Das umfasst jede natürliche Person und damit B. Folglich ist sie beschwerdebefugt.

III. Beschwerdegegenstand

Tauglicher Beschwerdegegenstand ist jeder Akt der öffentlichen Gewalt, § 90 Abs. 1 BVerfGG. Dieser umfasst alle Handlungen der drei Teilmächte i.S.d. Art. 1 Abs. 3 GG. Dabei muss es sich im Grundsatz um einen Akt der deutschen öffentlichen Gewalt handeln. Hier wendet sich B gegen das letztinstanzliche Urteil, also einen Akt der Judikative. Ein tauglicher Beschwerdegegenstand liegt vor.

IV. Beschwerdebefugnis

B müsste geltend machen durch den Beschwerdegegenstand in ihren Grundrechten selbst, gegenwärtig und unmittelbar verletzt zu sein. Dies muss zumindest möglich erscheinen, darf also nicht von vorneherein ausgeschlossen werden.

1. Möglichkeit der Grundrechtsverletzung

B bringt vor, dass sie durch das Auffinden des Beitrages in der Suchmaschine des G eine Reihe persönlicher und beruflicher Nachteile erleiden müsse. Sie fühle sich durch die Darstellung, insbesondere die Verwendung des Wortes „fies“ im Kontext des Beitrages als Person herabgewürdigt. In Betracht



kommt daher eine Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts und ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.

Fraglich ist, ob sich B im vorliegenden Fall überhaupt auf die Verletzung von Grundrechte berufen kann. Die Verwendung personenbezogener Daten durch Suchmaschinenbetreiber wie G und Ansprüche Betroffener bei der Verwendung ihrer Daten werden vollständig durch das Datenschutzrecht der Europäischen Union, zunächst in Form der Datenschutzrichtlinie und inzwischen durch die sogenannte DSGVO, geregelt. Insofern ist die dem Rechtsstreit des Ausgangsverfahrens betreffende Materie unionsrechtlich vollständig vereinheitlicht. In der als Solange-II bezeichneten Entscheidung nahm das BVerfG seine Prüfungskompetenz am Maßstab der Grundrechte für hoheitliches Handeln aufgrund unionsrechtlicher (damals noch gemeinschaftsrechtliche) Regelungen zurück, solange ein ausreichender Grundrechtsschutz auf Unionsebene gewährleistet sei. In diesen Fällen treten die Grundrechte des Grundgesetzes hinter die Grundrechte der Union zurück und werden nicht angewendet. Dieser Anwendungsvorrang steht u.a. unter dem Vorbehalt, dass der Schutz des jeweiligen Grundrechts durch die stattdessen zur Anwendung kommenden Grundrechte der Union hinreichend wirksam ist.¹ Hier ist nicht ersichtlich, dass das unionsweite Schutzniveau grundsätzlich abgesunken ist. Auch sind keine Hinweise erkennbar, die ausnahmsweise den Anwendungsvorrang etwa wegen einer Kompetenzüberschreitung eines Unionsorgans (*ultra-vires*-Akt) oder des Identitätsvorbehaltes des GG zurücktreten lassen.

Da es sich im Ausgangsstreit um vollständig determiniertes Unionsrecht handelt, sind die nationalen Grundrechte in diesem Fall nicht anwendbar.

2. Möglichkeit der Verletzung von Unionsgrundrechten

B könnte in Art. 7 GRCh, dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, sowie in Art. 8 GRCh, dem Schutz personenbezogener Daten, möglicherweise verletzt sein. Es erscheint nicht von vorneherein ausgeschlossen, dass diese nach einem gewissen Zeitablauf den Anspruch einer Auslistung personenbezogener Daten vorsehen, sofern die weitere Bereitstellung mit erheblichen Nachteilen für den Betroffenen verbunden ist. Damit erscheint eine Verletzung von Unionsgrundrechten möglich.

a. Unionsgrundrechte vor dem BVerfG

Fraglich ist, ob Unionsgrundrechte vor dem BVerfG geltend gemacht werden können. Ausgangspunkt dafür ist Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, der die Beschwerdebefugnis der Verfassungsbeschwerde auf die Behauptung einer Verletzung von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechte begrenzt. Der Begriff ist vom Wortlaut her offen und ließe sich auch so verstehen, dass er die Rechte der Grundrechtecharta mit umfasst. Dagegen spricht die Entstehungsgeschichte des GG. Bei Einführung der Verfassungsbeschwerde, zunächst einfachgesetzlich im BVerfGG Anfang der 1950er Jahre und später bei Aufnahme auch in den Zuständigkeitskatalog des GG Ende der 1960er Jahre, befand sich die europäische Integration in ihren Anfängen und war primär auf eine wirtschaftliche Verflechtung der Mitgliedstaaten ausgerichtet.² Historisch betrachtet bezieht sich der Begriff daher nur auf die Grundrechte des GG. Für

¹ BVerfGE 152, 216, Ls 2 – Recht auf Vergessen II.

² Die Grundrechtsjudikatur des Gerichtshofs begann erst mit der Rechtssache *Stauder* C-29/69 aus dem Jahr 1969. Wobei dort der Gerichtshof keinen Grundrechtsschutz betrieben hat, vielmehr nur erkennen lassen hat, dass es auf Unionsebene so etwas wie Grundrechte geben könnte. [Rn. 7] „Bei dieser Auslegung enthält die

dieses Begriffsverständnis spricht ferner die systematische Auslegung: Einerseits legt die Nennung der Grundrechte als Obergriff und die darauffolgende einzelne Aufzählung der grundrechtsgleichen Rechte im Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG nahe, dass nur der deutsche Grundrechtskatalog gemeint sei. Andererseits spricht auch die systematische Einordnung der Verfassungsbeschwerde in die weiteren Verfahren vor dem BVerfG, wo alleiniger Prüfungsmaßstab das deutsche Verfassungsrecht ist, für die Begrenzung nur auf Rechte des GG.

Daher müssten gewichtige Gründe für die Möglichkeit der Geltendmachung von Unionsgrundrechten vor dem BVerfG bestehen. Erstmals wird das Verhältnis des nationalen zum unionalen Grundrechtsschutz durch das BVerfG in der sogenannten Solange-I-Entscheidung des BVerfG bestimmt. Dort stellte das BVerfG fest, dass es Akte der Union (damals noch Gemeinschaft) am Maßstab des GG prüfen würde, solange kein ausreichender Grundrechtsschutz auf europäischer Ebene vorhanden sei. Mit der Herausbildung eines unionalen Grundrechtsschutzes durch die Rechtsprechung des EuGH, drehte das BVerfG diesen Vorbehalt um und beschloss in einer weiteren Entscheidung, sich von der Prüfung von Unionsrechtsakten am Maßstab des Grundgesetzes zurückzuziehen, solange ein ausreichender unionaler Grundrechtsschutz bestände (Solange-II). Davon ausgenommen sind die Sonderkonstellationen der Kompetenzüberschreitung durch einen ultra-vires-Akt und der Identitätsvorbehalt, der im Einzelfall die Zuständigkeit des BVerfG begründen mag.

Entscheidend für die Frage, ob Grundrechte des GG oder der Charta Anwendung finden, ist der zugrunde liegende Sachverhalt. Der Anwendungsbereich der Grundrechtecharta ist eröffnet, wenn Organe der Union oder die Mitgliedstaaten Unionsrecht durchführen (Art. 51 Abs. 1 GRCh). Dies ist bei zwingendem Unionsrecht unstrittig der Fall, etwa bei einer Verordnung (Art. 288 AEUV) ohne Öffnungsklauseln. In diesen Fällen waren nach bisheriger Rechtsprechung allein Unionsgrundrechte anwendbar. Die nationalen Grundrechte traten im Wege des Anwendungsvorrangs zurück. Damit überließ das BVerfG den Fachgerichten in Kooperation mit dem EuGH die Grundrechtskontrolle am Maßstab der Charta. Ließ das Unionsrecht hingegen einen mitgliedstaatlichen Umsetzungsspielraum zu, bspw. bei der Umsetzung von Richtlinien, so waren im Rahmen dieses Umsetzungsspielraums nationale Grundrechte anwendbar und das BVerfG zuständig. Dabei verstand das BVerfG das Verhältnis zwischen Charta und GG exklusiv. Es waren entweder die Unionsgrundrechte oder die nationalen Grundrechte anwendbar und damit das BVerfG unzuständig oder zuständig (sog. Trennungsthese).³

Schlüsselfrage wurde damit, ob das jeweils einschlägige Unionsrechts vollständig determiniert sei oder Umsetzungsspielräume erlaube. Dabei reicht es für die Beantwortung dieser Frage nicht aus, auf den formellen Charakter des Rechtsaktes abzustellen. Zwar ist die Grundkonzeption der Richtlinie den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung Spielraum zu gewähren, solange die Richtlinienzwecke nicht gefährdet werden. Es gibt jedoch daneben Richtlinien, die insgesamt oder zumindest für weite Teile eine Vollharmonisierung verlangen und damit faktisch keinen Umsetzungsspielraum ermöglichen. Dies gilt umgekehrt auch für Verordnungen, die als unmittelbar geltendes Recht direkt wirken, jedoch im Einzelfall

streitige Vorschrift nichts, was die in den allgemeinen Grundsätzen der Gemeinschaftsrechtsordnung, deren Wahrung der Gerichtshof zu sichern hat, enthaltenen Grundrechte der Person in Frage stellen könnte.“ Die Gewährleistung von Grundrechtsgarantien erlangte substantiellen Umfang im Anschluss an die sogenannte *Solange I*-Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 1974 (BVerfGE 37, 271 ff.).

³ Dazu BVerfGE 118, 79 (95 ff.) – Emissionshandel.

Öffnungsklauseln erhalten, die für die Mitgliedstaaten erneut Gestaltungsspielraum eröffnen. Die materielle Angleichung beider Rechtsakte in Einzelfällen lässt sich mit der Effektivität des Unionsrechts begründen, führt aber auch dazu, dass materiell bestimmt werden muss, inwiefern der in Rede stehende Rechtsakt mitgliedstaatlichen Gestaltung zulässt. Diese zunehmende Verdichtung des Unionsrechts und die extensive Auslegung des Anwendungsbereichs der Charta durch den EuGH bergen jedoch die Gefahr, dass die nationalen Grundrechte immer seltener zur Anwendung kommen und damit in immer mehr Fällen das BVerfG nicht mehr zuständig wäre.

Dies wirft rechtsstaatliche Bedenken auf. Für den Betroffenen ist es regelmäßig zweitrangig oder sogar nicht erkennbar, ob er durch eine unionsrechtlich vollständig determinierte Materie oder nationales Recht beschwert wird. Steht ihm für letzteres die Verfassungsbeschwerde als außerordentlicher Rechtsbehelf zur Verfügung, fehlt auf Unionsebene ein funktionales Äquivalent ([→ siehe Wissensmodul W 4](#)). Im Einzelfall könnte nicht überprüft werden, ob die Anforderungen der Charta ausreichend berücksichtigt wurden. Dies führt auch dazu, dass bei vollständig determiniertem Unionsrecht keine grundrechtspezifische Kontrolle der Fachgerichtsbarkeit möglich wäre. Dies gehört jedoch zu den Kernaufgaben des BVerfG und kann nicht in seiner Gesamtheit durch die Möglichkeit der Vorlage an den EuGH (Art. 267 AEUV) kompensiert werden. Würde sich das BVerfG daher immer häufiger aus der Grundrechtsprüfung zurückziehen, könnte eine Schutzlücke hinsichtlich der Kontrolle der Fachgerichte entstehen.

Die Überprüfung vollständig determinierten Unionsrechts am Maßstab der Unionsgrundrechte könnte sich in der Integrationsverantwortung des Art. 23 Abs. 1 GG begründen. Die durch Art. 23 Abs. 1 GG vorgesehene Öffnung des Grundgesetzes für das Unionsrecht meint dabei nicht einen Rückzug der deutschen Staatsgewalt aus der Verantwortung für die der Union übertragenen Materien, sondern sieht vielmehr eine fortlaufende Mitwirkung aller Staatsorgane an deren Entfaltung vor.⁴ Die Integrationsverantwortung trifft insbesondere die Parlamente auf Bundes- und Landesebenen, die Bundes- und Landesregierungen, sowie die öffentliche Verwaltung, daneben aber auch die Gerichte. Das BVerfG wird demnach seiner Integrationsverantwortung gerecht, wenn es auch einen wirksamen Schutz der Unionsgrundrechte gewährleistet.

Die Prüfung am Maßstab der Unionsgrundrechte dürfte nicht gegen das Auslegungsmonopol des EuGH verstoßen. Als Hüter der Verträge besitzt der EuGH die alleinige Autonomie Unionsrecht auszulegen. Die Ausweitung der Zuständigkeit des BVerfG muss daher auf Fälle beschränkt sein, in denen nicht unmittelbar oder mittelbar die Gültigkeit einer unionsrechtlichen Norm in Frage steht. Wäre dies der Fall, so wäre das BVerfG als Ausdruck des kooperativen Dialogs der Gerichte verpflichtet, die Frage dem EuGH vorzulegen (Art. 267 AEUV).

b. Zwischenergebnis

Im Ergebnis treten die vorgebrachten historischen und systematischen Bedenken hinter dem Sinn und Zweck der Verfassungsbeschwerde als Instrument des Grundrechtsschutzes auch im Kontext der europäischen Integration zurück. Unionsgrundrechte können vor dem BVerfG also nur geltend gemacht

⁴ BVerfGE 152, 216 (Rn. 55) – Recht auf Vergessen II.

werden, wenn keine Zweifel an der Gültigkeit der streitentscheidenden Normen bestehen und die Auslegung der für das Fachrecht relevanten Unionsgrundrechte durch den EuGH hinreichend konkretisiert sind.

Hier sind die zugrunde liegenden Normen solche des unionalen Datenschutzrechts. Die Verarbeitung personenbezogener Daten wurde zunächst durch eine Richtlinie bestimmt. Diese sah trotz ihres formellen Charakters als Richtlinie bei den für diese Konstellation entscheidenden Vorschriften keinen mitgliedstaatlichen Umsetzungsspielraum vor. Die nationalen Vorschriften waren daher unionsrechtlich vollständig determiniert. Dieser Befund spiegelt sich auch darin wieder, dass die Richtlinie inzwischen in einer Verordnung aufgegangen ist. An der Richtlinie bestehen hinsichtlich ihrer Gültigkeit keine Zweifel. Ihre Auslegung und Anwendung der möglicherweise einschlägigen Unionsgrundrechte ist durch den EuGH hinreichend konkretisiert. Folglich ist die Geltendmachung einer möglichen Verletzung von Art. 7,8 GRCh vor dem BVerfG zulässig.

3. Horizontale Wirkung der Unionsgrundrechte

Der Urteilsverfassungsbeschwerde liegt ein zivilgerichtliches Verfahren zugrunde. Dies wirft die Frage auf, inwiefern Unionsgrundrechte zwischen Privaten wirken. Ursprüngliche Funktion der Grundrechte ist die Abwehr staatlicher Hoheitseingriffe (*status negativus*). Dass sie darüber hinaus auch in den Privatrechtsverkehr wirken, wurde für den deutschen Grundrechteraum im Lüth-Urteil mit der Lehre der mittelbaren Drittwirkung begründet. Diese lässt sich aufgrund der Eigenständigkeit der Unionsgrundrechte nicht schematisch übertragen. Dennoch erscheint es als möglich, dass auch im Unionsrecht Grundrechte einzelfallbezogen in den Privatrechtsverkehr hineinwirken.

4. Eigene Betroffenheit

Als Adressatin des letztinstanzlichen Urteils ist B selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen.

5. Zwischenergebnis

B ist zur Beschwerde befugt.

V. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität

Der zulässige Rechtsweg wurde erschöpft, § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG. Daneben muss der Grundsatz der Subsidiarität gewahrt werden. Die Beschwerdeführerin muss dafür, alle ihr zur Verfügung stehenden prozessualen Mittel verwenden, um der Grundrechtsbeschwerde fachgerichtlich zu begegnen. Anzudenken wäre, ob B nicht zunächst gegen S, den Urheber des Beitrages hätte vorgehen müssen. Der Beitrag selbst sowie die Verbreitung über die Suchmaschine sind jedoch zwei selbständige Maßnahmen und daher getrennt voneinander zu beurteilen. Damit hätte B nicht zunächst gegen S vorgehen müssen. Der Grundsatz der Subsidiarität wurde damit gewahrt.

VI. Form und Frist

Die Beschwerde ist schriftlich und begründet (§ 23 Abs. 1 BVerfGG) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung (§ 93 Abs. 1 BVerfGG) zu erheben.

VII. Ergebnis

Die Sachentscheidungsvoraussetzungen liegen vor. Folglich ist die Beschwerde zulässig. Von der Annahme zur Entscheidung ist auszugehen, § 93a BVerfGG.

B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn die Beschwerdeführerin durch den Beschwerdegegenstand in ihren Unionsgrundrechten verletzt ist.

I. Prüfungsmaßstab des BVerfG

Das BVerfG ist keine Superrevisionsinstanz. Es prüft nicht die richtige Anwendung des einfachen Rechts, sondern ist im Rahmen der Verfassungsbeschwerde auf eine Kontrolle der Beachtung der Grundrechte, hier der Unionsgrundrechte, beschränkt. Demnach prüft es vorliegend allein, ob die Gerichte den Grundrechten der Charta hinreichend Rechnung getragen haben.⁵ Nicht geprüft wird trotz der Einkleidung als Urteilsverfassungsbeschwerde die Gültigkeit des zugrundeliegenden Fachrechts. Die Überprüfung der Unionsrechtskonformität der fachlichen Regelungen ist allein dem EuGH vorbehalten. Sollten Zweifel an der Gültigkeit der hier relevanten unionalen datenschutzrechtlichen Regelungen bestehen, ist das BVerfG im Rahmen des kooperativen Dialogs beider Gerichte zur Vorlage i.S.d. Art. 267 Abs. 3 AEUV verpflichtet. Die Prüfung von Unionsgrundrechten durch das BVerfG ist auf Fälle beschränkt, wo an ihrer Auslegung und Anwendung für den Einzelfall keine Zweifel bestehen.

II. Verletzung von Unionsgrundrechten

B könnte durch die gerichtliche Bestätigung, dass G keine Pflicht zur Auslistung trifft, in Art. 7 und Art. 8 GRCh verletzt sein.

Dazu müssten Unionsgrundrechte ähnlich der Lehre der mittelbaren Drittwirkung auch im Privatrechtsverkehr wirken.

Ausdrücklich sind nur die Organe der Union sowie die Mitgliedstaaten zur Achtung der Charta verpflichtet, Art. 51 Abs. 1 GRCh. Darüber hinaus erkennt der EuGH jedoch an, dass Unionsgrundrechte auch in privatrechtlichen Streitigkeiten Schutz gewährleisten können. In der Rs. *Mangold* wendete der EuGH beispielsweise den Altersdiskriminierungsgrundsatz horizontal an. Dies gilt ebenfalls für Art. 7 und 8 GRCh, auf welche sich der EuGH wiederholt bei der Auslegung von Streitigkeiten unabhängig von ihrer Rechtsnatur bezogen hat.⁶ In einer privatrechtlichen Streitigkeit besteht ein multipolares Grundrechtsverhältnis. Das führt dazu, dass an die Stelle der Prüfung eines staatlichen Hoheitseingriffes und seiner Rechtfertigung die Abwägung der verschiedenen Grundrechtspositionen tritt. Auf der Basis des maßgeblichen Fachrechts müssen dabei die einschlägigen Grundrechte der einen Seite mit den entgegenstehenden Grundrechten der anderen Seite in Ausgleich gebracht werden.

⁵ Ibid, Rn. 111.

⁶ Ibid, Rn. 96.

1. Grundrechte der B, Art. 7 und 8 GRCh

Auf Seiten der B sind die Grundrechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens und auf Schutz personenbezogener Daten einzustellen. Die Gewährleistung beider Rechte ist dabei eng aufeinander bezogen, sodass sie bei der Verarbeitung personenbezogener Daten einen einheitlichen Schutzbereich bilden.⁷ Eine Entsprechung beider Rechte findet sich in Art. 8 EMRK, der seinerseits das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Korrespondenz – und dabei insbesondere auch vor der Verarbeitung – schützt.⁸ Insofern orientiert sich die Auslegung und Anwendung auch an diesem Recht (Art. 52 Abs. 3 GRCh).

Unter personenbezogenen Daten sind ähnlich wie bei Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG alle Informationen zu verstehen, die eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person betreffen.⁹ Demnach ist das Recht auf Achtung des Privatlebens nicht eng zu verstehen und beschränkt sich insbesondere nicht auf höchstpersönliche oder besonders sensible Sachverhalte. Davon können auch berufliche oder geschäftliche Tätigkeiten umfasst sein. Vorliegend wird der persönliche Name mit der beruflichen Tätigkeit im Bereich der Kündigung in ihrer damaligen Funktion als Geschäftsführerin verknüpft und ist über die Suchmaschine des G auffindbar. Folglich sind Art. 7, 8 GRCh einschlägig.

2. Grundrechte des G

Dem gegenüber könnte sich G auf sein Recht auf unternehmerische Freiheit (Art. 16 GRCh) und die Meinungsfreiheit (Art. 11 GRCh) berufen.

c. Recht auf unternehmerische Freiheit, Art. 16 GRCh

Die unternehmerische Freiheit müsste in sachlicher und persönlicher Hinsicht einschlägig sein. Sie gewährleistet die Verfolgung wirtschaftlicher Interessen durch das Angebot von Waren und Dienstleistungen. Davon umfasst sind die Freiheit, eine Wirtschafts- oder Geschäftstätigkeit auszuüben, die Vertragsfreiheit und der freie Wettbewerb.¹⁰ Suchdienste anzubieten ist eine Geschäftstätigkeit und fällt damit unter den sachlichen Schutzbereich.

Ferner müsste die unternehmerische Freiheit auch auf juristische Personen des Privatrechts mit Sitz im EU-Ausland anwendbar sein. Eine dem Art. 19 Abs. 3 GG vergleichbare Regelung fehlt der Grundrechtecharta. Explizit wird nur jeder natürlichen Person das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf zugesichert (Art. 47 Abs. 1 GRCh). Dennoch ist vom EuGH anerkannt, dass die Unionsgrundrechte, soweit möglich, auch juristische Personen schützen. Für die Möglichkeit der Anwendung des Art. 16 GRCh auch auf juristische Personen spricht bereits der Wortlaut, da Unternehmen regelmäßig in dieser Weise organisiert sind. Ferner gelten die Grundrechte der Grundrechtecharta für Inländer und Ausländer gleichermaßen und machen insoweit, anders als bei Art. 19 Abs. 3 GG, keinen Unterschied hinsichtlich der Staatsangehörigkeit.¹¹ Folglich kann sich G auf Art. 16 GRCh berufen.

⁷ Ibid, Rn. 99.

⁸ Ibid, Rn. 99.

⁹ Ibid, Rn. 100.

¹⁰ Ibid, Rn. 103.

¹¹ EuGH, Rs. C-84/94, ECLI: EU:C:1996:312, Rn. 21 ff. – Bosphorus.

d. Meinungsfreiheit, Art. 11 GRCh

Der Schutzbereich der Meinungsfreiheit ist wiederum nicht eröffnet, da, die von G bereitgestellten Suchergebnisse zwar nicht meinungsneutral sind, dieser aber mit der Breitstellung nicht die Verbreitung bestimmter Meinungen bezweckt. G verfolgt allein wirtschaftliche Interessen.

3. Grundrechte Dritter

Zuletzt könnten in die Abwägung die Grundrechte des S, um dessen Veröffentlichung es in der Sache geht, mit einzubeziehen sein. Dagegen spricht nicht, dass S als öffentlich-rechtliche Anstalt organisiert ist und damit funktional dem Staat zugeordnet ist. Sofern eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt unabhängig vom Staat ist, steht ihrer Grundrechtsberechtigung nichts entgegen.¹² Hier wäre der S unmittelbar davon betroffen, wenn das Suchergebnis betreffend seines Beitrages gelöscht werden würde. Die Einwirkung auf S ist dabei nicht nur ein bloßer Reflex der Anordnung gegenüber G, vielmehr knüpft die Entscheidung unmittelbar an die Äußerung und an den Gebrauch der Meinungsfreiheit an.¹³ G darf aber nichts aufgegeben werden, was die Grundrechte Dritter, hier des S verletzt. Die Rechtmäßigkeit der Entscheidung gegenüber S gehört damit zu den objektiven Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen der Einschränkung der unternehmerischen Freiheit des G.¹⁴ Durch die Auslistung des Beitrages würde dem S ein Dienstleister und wichtiges Medium für die Verbreitung seiner Berichte genommen. Der Schutzbereich der Meinungsfreiheit ist eröffnet.

Schließlich ist in die Abwägung das Zugangsinteresse der Internetnutzer einzustellen.¹⁵ Insoweit muss das Interesse einer breiten Öffentlichkeit am Zugang zu Informationen als Ausdruck des in Art. 11 GRCh verbürgten Rechts auf freie Information berücksichtigt werden. Dabei ist auch der Rolle der Presse hinreichend Rechnung zu tragen. Es stehen im Rahmen dessen nicht die individuellen Rechte der Nutzerinnen und Nutzer aus Art. 11 GRCh auf Informationszugang in Frage, sondern die Informationsfreiheit als im Wege der Abwägung zu berücksichtigendes Prinzip, dem bei der Einschränkung von Art. 16 GRCh Rechnung zu tragen ist.¹⁶

4. Abwägung der widerstreitenden Grundrechtspositionen

Für die Beurteilung des Begehrens der B gegenüber dem G kommt es auf eine umfassende Abwägung der sich gegenüberstehenden Grundrechte, einschließlich der Grundrechte des Inhabers S und des Informationsinteresses der Öffentlichkeit, an. Dabei ist das Gewicht allein der wirtschaftlichen Interessen des Suchmaschinenbetreibers grundsätzlich nicht hinreichend schwer, um den Schutzanspruch Betroffener zu beschränken. Demgegenüber haben das Informationsinteresse der Öffentlichkeit sowie vor allem die hier einzubeziehenden Grundrechte Dritter größeres Gewicht. Vorliegend ist die Meinungsfreiheit des S als unmittelbar mitbetroffenes Grundrecht in die Abwägung miteinzubeziehen. Die Meinungsfreiheit und das Persönlichkeitsrecht stehen sich gleichwertig gegenüber, sodass hier kein Vorrang letzteren vermutet werden kann.

¹² EuGH, Rs. C-510/10, ECLI: EU:C:2012:244, Rn. 12, 57 – DR und TV2 Danmark.

¹³ BVerfGE 152, 216 (Rn. 109) – Recht auf Vergessen II.

¹⁴ Ibid, Rn. 107.

¹⁵ EuGH, Rs. C-131/12, ECLI: EU:C:2014:317, Rn. 81 – Google Spain.

¹⁶ BVerfGE 152, 216 (Rn. 110) – Recht auf Vergessen II.

Für den Anspruch auf Auslistung der B spricht, dass sie durch die Verlinkung ihres Namens erhebliche Nachteile erleiden muss. Insofern treffen sie die Nachteile über ihre berufliche Tätigkeit hinaus auch in ihrem privaten Umfeld. Dagegen lässt sich vorbringen, dass sie sich freiwillig im Beitrag des S geäußert hat und auch einer Veröffentlichung zugestimmt hat. Sie ist damit bewusst in die Öffentlichkeit getreten. Die zu erleidenden Nachteile sind somit zumindest teilweise Ausfluss ihrer eigenen Entscheidung. Ferner wird mit dem Wort „fies“ im Titel des Beitrages die Lage zwar zugespitzt, aber noch keine persönliche Herabwürdigung im Sinne einer Schmähung ihrer Person verursacht. Schließlich bezieht sich das Adjektiv auch auf die Wahl der Mittel und nicht die Arbeitgeber selbst.

Außerdem betrifft das Thema der praktischen Wirksamkeit des Kündigungsschutzes eine breite Öffentlichkeit und ist damit ein Thema von allgemeinem Interesse. Insofern ist die Bereitstellung des Links durch G für sechs Jahre kein übermäßig langer Zeitraum, der ein Überwiegen des Auslistungsanspruches begründen mag.

Im Ergebnis sind keine Gründe ersichtlich die ein Überwiegen des Begehrens der B gegenüber der unternehmerischen Freiheit des G, der Meinungsfreiheit des S und dem allgemeinen Zugangsinteresse der Öffentlichkeit rechtfertigt.

5. Konkrete Anwendung im Einzelfall

Die Gerichte haben in ihrer Prüfung die widerstreitenden Grundrechtspositionen ausreichend abgewogen und damit den Anforderungen der Charta Genüge getan. Im Ergebnis ist die fachgerichtliche Anwendung nicht zu beanstanden.

III. Ergebnis

B wurde durch das letztinstanzliche Urteil nicht in ihren Unionsgrundrechten verletzt.

C. Gesamtergebnis

Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet. Sie hat keine Aussicht auf Erfolg.

Maria Fried/Frank Schorkopf

November 2020



Hinweis: Der Sachverhalt und die Lösungsskizze sind dem sogenannten Recht auf Vergessen II-Beschluss des BVerfG nachgebildet (BVerfGE 152, 216 ff.).